

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Schaan
9494 Schaan

Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan

Hiermit beantrage ich aufgrund des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan.

- Art. 18 des Gemeindegesetzes (in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger)
 Art. 19 des Gemeindegesetzes (Kinder von Gemeindebürgern)

Name _____

Vorname, 2. Vorname etc.
(gemäss Eintrag im Familienregister) _____

Adresse _____

Geburtsdatum + Geburtsort _____

Gemeindebürger/in von _____

Zivilstand _____

ordentlicher Wohnsitz in Schaan seit * _____

Ehepartner des Antragstellers / der Antragstellerin

Name und Vorname _____

Gemeindebürger/in von _____

* Bedingung für eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ist ein ununterbrochener Wohnsitz in Schaan von 5 Jahren *direkt* vor der Antragstellung.

Jede volljährige Person hat ein separates Formular auszufüllen.

Mit der Unterzeichnung dieses Antrages erkläre ich, dass ich im Falle meiner Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan auf das Bürgerrecht meiner bisherigen liechtensteinischen Heimatgemeinde verzichte.

Ort

Datum

Unterschrift

Aufnahme der minderjährigen Kinder ins Bürgerrecht der Gemeinde Schaan

Mit der Aufnahme des Antragstellers / der Antragstellerin erwerben auch seine / ihre minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

Name und Vorname, 2. Vorname

Geburtsdatum / -ort:

Bürgerort:

Für den Fall, dass beide Elternteile das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen:
Wir erteilen hiermit die Zustimmung zur Aufnahme der oben angeführten minderjährigen, liechtensteinischen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan und nehmen zur Kenntnis, dass sie mit der Aufnahme das Bürgerrecht ihrer bisherigen liechtensteinischen Heimatgemeinde verlieren.

Ort

Datum

Unterschrift der Mutter:

Unterschrift des Vaters: